



Veranstaltungsanmeldung gemäß § 6 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003

VERANSTALTER / ANTRAGSTELLER	
Verein/Betrieb:*	Vereins/Firmennummer:
<small>* auszufüllen falls der Veranstalter keine Privatperson ist</small>	
Nachname:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	Postleitzahl, Gemeinde:
Telefon und Fax:	E-Mail Adresse:
Geburtsdatum und -ort:	Staatsangehörigkeit:
Sonstige zusätzliche Angaben:	
VERANTWORTLICHE PERSON(EN) VOR ORT	
Nachname:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	Postleitzahl, Gemeinde:
Geburtsdatum und -ort:	Staatsangehörigkeit:
Telefon und Fax:	E-Mail Adresse:
Während der Veranstaltung erreichbar (Mobil):	
Weitere Personen (mit Datenangaben):	
Telefon und Fax:	E-Mail Adresse:

Brandschutz Beschreibung: Anzahl der Notausgänge: Anzahl der Handfeuerlöcher: Fluchtwegbreite und Beschreibung:	
Sanitätsdienst durch Anzahl: Erreichbar unter (Tel.Nr.):	
Haftpflichtversicherung (Höhe und Art des Risikos):	
Abfallentsorgungskonzept (Anzahl der Müllcontainer, wann und durch wen werden Aufräumarbeiten durchgeführt):	
WC-Anlagen (Anzahl der Damen- und Herren-WC):	
Über Jugendschutzbestimmungen ausreichend informiert: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Eintragung in Veranstaltungskalender <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zusatz zur Eintragung:
Sonstiges:	
Datum:	Ort: Unterschrift:
Bitte vollständig und in Blockschrift ausfüllen! Das ausgefüllte Formular senden Sie an die Gemeinde Ischgl, Dorfstraße 24, 6561 Ischgl oder elektronisch an gemeinde@ischgl.gv.at	

Beizulegen:

- Lageplan mit allen Aufbauten (bei Veranstaltungen im Freien)
- Bestuhlungs-/Aufbauplan (bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit entsprechenden Aufbauten für die Veranstaltung)
- Technische Beschreibung der Betriebsanlage(n) und letzter Überprüfungsbericht
- Sicherheits- und rettungstechnisches Konzept (bei Veranstaltungen, zu welchen mehr als 1.000 Besucher gleichzeitig erwartet werden)
- Ansuchen um Baubewilligung z.B. Bühnen, Zelte)
-

Hinweise:

- Veranstaltungen mit bis zu 1.000 BesucherInnen sind mind. 4 Wochen, mit über 1.000 BesucherInnen mind. 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden
- Bei Veranstaltungen zu denen mehr als 1.500 BesucherInnen gleichzeitig erwartet werden, ist der Anmeldung ein Sicherheitskonzept anzuschließen. Dieses Sicherheitskonzept ist in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsbehörde, dem Träger des örtlichen Rettungsdienstes sowie der jeweils zuständigen örtlichen Feuerwehr zu erstellen.
- Die Behörde kann die Veranstaltung beschränken, von Auflagen oder Bedingungen abhängig machen oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung, etc. verlangen.
- Für die Genehmigung von nach der Tiroler Bauordnung bewilligungspflichtigen Betriebsanlagen (Zelte, Bühnen etc.) ist zusätzlich ein Ansuchen um baubehördliche Bewilligung einzubringen.

- Eine eventuell vorhandene Betriebsanlage muss für die jeweilige Art der Veranstaltung vom Standpunkt der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit geeignet sein, und hat in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen zu sein, dass die Hintanhaltung von Gefahren, für die Gesundheit oder körperlichen Sicherheit von Menschen, so wie einer Gefährdung und Belästigung der Umgebung gewährleistet sind.

Auszug aus dem Tiroler Versicherungsgesetz:

§ 4

Anmeldepflichtige und nicht anmeldepflichtige Veranstaltungen

(1) Öffentliche Veranstaltungen sind bei der nach § 25 Abs. 1 zuständigen Behörde anzumelden, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sofern bei einer Veranstaltung nicht mehr als 1.000 Besucher erwartet werden und eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 erfahrungsgemäß nicht zu erwarten ist, bedürfen keiner Anmeldung:

- a) Veranstaltungen in Gebäuden, sofern der baurechtliche Verwendungszweck oder die gewerberechtliche Betriebsform die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung umfasst,
- b) Veranstaltungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, wissenschaftlichen, erzieherischen, bildungsspezifischen oder politischen Zwecken dienen,
- c) die Aufstellung von Spielautomaten,
 1. die nach ihrer Bauart und Beschaffenheit zur Unterhaltung von Kleinkindern bestimmt sind,
 2. bei denen nur die Trefferanzeige elektromechanisch oder elektronisch erfolgt oder
 3. mit denen traditionelle Gesellschaftsspiele, wie Schach, Mühle, Dame und dergleichen, gespielt werden,
- d) Sportveranstaltungen lokalen Charakters,
- e) Veranstaltungen im Rahmen des ortsüblichen Brauchtums und die Darbietung von Straßenkunst im ortsüblichen Umfang,
- f) Filmvorführungen von aufgezeichneten Fernsehübertragungen in Gebäuden,
- g) übliche Programmpunkte von Filmvorführungen, wie Vorträge, Zwischen- und Begleitmusik, Präsentationen und dergleichen, und
- h) Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen und Veranstaltungen zur vorübergehenden Unterhaltung von Kindern.

(3) Bestehen Zweifel, ob eine öffentliche Veranstaltung anmeldepflichtig ist oder nicht, so hat dies die Behörde auf Antrag des Betroffenen mit Bescheid festzustellen.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen

(1) Öffentliche Veranstaltungen dürfen von natürlichen oder juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften angemeldet werden.

(2) Natürliche Personen müssen volljährig, im Hinblick auf die Durchführung einer Veranstaltung entscheidungsfähig sowie verlässlich sein. Die Verlässlichkeit ist jedenfalls bei Personen nicht gegeben, die

- a) nach § 13 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind oder
- b) wenigstens dreimal wegen einer Übertretung
 1. nach § 19 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, oder
 2. von Vorschriften auf dem Gebiet des Veranstaltungs- oder Kinowesens, des Jugendschutzes, des Glücksspielwesens, des Arbeitnehmerschutzes oder des Sozialversicherungswesens oder, sofern für die angemeldete Veranstaltung Tiere verwendet werden sollen, des Tierschutzes

bestraft worden sind.

(3) Meldet eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft eine Veranstaltung an, so

- a) muss ihr Sitz im Inland oder in einem Staat, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration die selben Rechte wie Inländern zu gewähren hat, liegen und
- b) müssen die zur Vertretung nach außen befugten Personen (Geschäftsführer) volljährig, im Hinblick auf die Durchführung einer Veranstaltung entscheidungsfähig sowie verlässlich im Sinne des Abs. 2 sein.

(4) Bestehen Zweifel über die Volljährigkeit, Entscheidungsfähigkeit oder Verlässlichkeit einer Person, so hat ihr die Behörde die unverzügliche Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere von entsprechenden Dokumenten, eines Strafregisterauszuges oder einer vergleichbaren Bescheinigung eines Staates im Sinne des Abs. 3 lit. a aufzutragen.

(5) Scheidet ein Geschäftsführer aus, so ist unverzüglich ein neuer zu bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Entscheidungen verantwortlich. Jeder Wechsel in der Person des Geschäftsführers ist der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen, die im Gebiet der Stadt Innsbruck stattfinden sollen, ist die Landespolizeidirektion zur Frage der Verlässlichkeit einer Person im Sinne des Abs. 2 und zur Frage, ob durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu erwarten ist, zu hören.

§ 6

Anmeldung

(1) Öffentliche Veranstaltungen sind bei der Behörde in einer der folgenden Arten schriftlich anzumelden:

- a) Einzelveranstaltungen,
- b) wiederkehrende Veranstaltungen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als sechs Monaten oder
- c) ständige Veranstaltungen.

(2) Die Anmeldung muss bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1.000 Personen gleichzeitig erwartet werden, spätestens sechs Wochen, ansonsten vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung bei der Behörde eingelangt sein.

(3) Die Anmeldung hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen zu enthalten. Unterlagen über die vorgesehene Betriebsanlage sind in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, bei Spielautomaten muss weiters eine eindeutige Zuordnung zu dem betreffenden Spielautomat möglich sein. Die Anmeldung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, die Adresse, die Telefon- und Telefax-Nummer sowie die E-Mail-Adresse des Anmelders sowie einer allenfalls vorgesehenen Aufsichtsperson nach § 16 Abs. 1, bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften des Geschäftsführers, und die Bezeichnung des Rechtsträgers,
- b) eine genaue Beschreibung der Art, des Ortes, der Zeit und der Dauer der geplanten Veranstaltung sowie der maximal zur Veranstaltung erwarteten und eingelassenen Besucher oder Teilnehmer,
- c) die Angabe, ob eine Betriebsanlage verwendet werden soll, und bejahendenfalls eine Betriebsanlagenbeschreibung mit genauen Angaben etwa über die Art, Lage, Ausgestaltung, Ausstattung, Schallquellen und das Fassungsvermögen der Betriebsanlage sowie den Nachweis des Verfügungsrechtes hierüber,
- d) bei Betriebsanlagen, die die Interessen nach § 3 lit. b oder c beeinträchtigen können, eine genaue technische Beschreibung, aus der hervorgeht, wie eine Beeinträchtigung dieser Interessen vermieden oder vermindert werden kann und den letzten Überprüfungsbefund,
- e) bemaßte Pläne über das Veranstaltungsgelände und die verwendeten Betriebsanlagen,
- f) bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1.500 Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden, zusätzlich die im § 6a genannten Unterlagen, sofern nicht eine mündliche Verhandlung nach § 6b durchgeführt wird.

§ 6a

Großveranstaltungen

(1) Bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1.500 Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden, hat der Veranstalter der Behörde gleichzeitig mit der Anmeldung ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept vorzulegen.

(2) Das sicherheits- und rettungstechnische Konzept hat jedenfalls zu umfassen:

- a) Ausführungen zu den sicherheitstechnischen Maßnahmen,
- b) Ausführungen zu den rettungstechnischen Maßnahmen,
- c) eine schriftliche Stellungnahme des Rettungsdienstes,
- d) eine schriftliche Stellungnahme der örtlichen Feuerwehr,
- e) genaue Angaben über den allfälligen Einsatz eines Ordnerdienstes,
- f) die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Notfällen und zur Verminderung ihrer Auswirkungen.

(3) Die Behörde hat zum sicherheits- und rettungstechnischen Konzept eine Stellungnahme der in erster Instanz örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde einzuholen und, soweit dies zur Festlegung weiterer brandschutztechnischer Maßnahmen erforderlich ist, die örtliche Feuerwehr beizuziehen.